

Belehrung zur Bewilligung von Beratungs- und Prozess- /Verfahrenskostenhilfe

Ich

.....

wurde durch die Rechtsanwälte Kleikamp & Meyer darauf hingewiesen, dass trotz einer erfolgten Bewilligung von Beratungs- oder Prozess-/Verfahrenskostenhilfe weitere Gebühren anfallen können. Ich bin insbesondere darauf hingewiesen worden, dass

bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe

- ein Anspruch auf Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe nicht besteht, wenn eine Rechtsschutzversicherung oder eine andere Stelle die Kosten übernehmen würde,
- ein Anspruch auf Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe nicht besteht, wenn aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht jemand anderes für die Kosten aufkommen muss (Prozesskostenvorschuss)
- ich auch nachträglich bis zum Ablauf von 4 Jahren seit der rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Verfahrens zu Zahlungen herangezogen werden kann, wenn sich meine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verbessert haben
- sich insbesondere die Verfahrenskostenhilfe nicht auf die Kosten erstreckt, die die Gegenseite zum Beispiel für ihre anwaltliche Vertretung aufwendet
- ich der Gegenseite diese Kosten in der Regel auch dann erstatten muss, wenn ich das Verfahren verliere, auch dann, wenn mir Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist
- schon für eine anwaltliche Vertretung im Verfahren über die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe Kosten entstehen und diese von mir dann beglichen werden muss, wenn meinem Antrag nicht entsprochen wird und das Gleiche auch für bereits entstandene und noch entstehende Gerichtskosten gilt

bei Beratungshilfe

- ein Anspruch auf Beratungshilfe nicht besteht, wenn mir andere Möglichkeit zur kostenlosen Beratung und/oder Vertretung in der von mir genannten Angelegenheit zur Verfügung steht

- ein Anspruch auf Beratungshilfe nicht besteht, wenn mir in derselben Angelegenheit bereits Beratungshilfe bewilligt oder vom Gericht versagt worden ist sowie kein gerichtliches Verfahren anhängig ist
- ich eine eigene Gebühr von 15,00 € an die Rechtsanwälte zahlen muss, wenn die Beratungshilfe durch eine Beratungsperson oder einen Rechtsanwalt gewährt wird
- weitergehende Gebühren auf mich zukommen, wenn das Amtsgericht meinen Antrag auf Beratungshilfe ablehnt, nachdem die Beratung bereits erfolgt ist, oder die Bewilligung von Beratungshilfe wieder aufgehoben wird und ich in diesen Fällen die Kosten für die Beratungshilfe selbst tragen muss
- weitere Kosten auch dann auf mich zukommen können, wenn ich infolge der Beratung durch Beratungshilfe etwas erlangt habe, z.B. Vermögen, aufgrund dessen ich die Kosten der Beratung dann selbst tragen könnte
- in diesem Fall die Beratungshilfe durch die Rechtsanwälte nicht abgerechnet bzw. aufgehoben wird und sich die Vergütung der Rechtsanwälte dann nach den gesetzlichen Gebühren richtet

Dresden, den

.....

Mandantin / Mandant